

Franckesche Stiftungen zu Halle

Moseriana

Moser, Johann Jacob

Leipzig, 1739

VD18 90805968

I. Der Ursprung und Grund derer jetzigen Stimmen auf des Teutschen Reichs-Fürsten-Raths weltlichen Banck.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permission, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-194330](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-194330)



I.

Der Ursprung und Grund derer
jetzigen Stimmen auf des Teutschen
Reichs Fürsten-Raths weltli-
chen Band.

S. 1.

Es ist eine alle denenjenigen, welche nur einige Wissenschaft von denen Teutschen Reichs-Tagen haben, sehr bekannte Sache, daß sich zwischen denen alten weltlichen Fürstlichen Häusern darinnen ein sehr grosser Unterschied äußeret, daß einige davon, und zwar zum theil solche, welche unstrittig unter die älteste, fürnehmste und mächtigste gehören, sich mit einer einzigen oder etwa zweyen Stimmen begnügen müssen, da hingegen andere Fürstliche Häuser, welche es jenen in nichts zuvor thun, ja zum Theil in gewissen Stücken lange nicht gleich kommen, zwey, drey, und mehr Stimmen inne haben.

S. 2.

Die Rede ist aber hier nicht von denenjenigen Stimmen, welche ein und anderes Haus in Ansehung der besitzenden secularisirten geistlichen Güter führet; dann der Grund solcher Stimmen liget, wie jederman weiß, in dem Westphälischen Frieden: sondern es ist die Frage von denenjenigen Stimmen, welche in Ansehung derer Stimmen, so sie wegen ihrer alten Stamms-Güter führen.

che einem jeden Haus in Ansehung seiner alten Stamm-Güter zukommen, und woher die bey solchen sich befindende grosse Ungleichheit rühre? S. 3.

Stritt
darüber
auf denen
Reichs-
Tägen A.
1603.

Man darff sich nicht wundern, daß unsere Staats-Rechts-Lehrere den Grund hievon nicht anzugeben vermögen, indem man denselbigen schon auf denen A. 1603. 1608. und 1613. gehaltenen Reichs-Tägen nimmer gewußt und darüber gestritten hat: ob und warum disen oder jenen Häusern mehrere Stimmen gebühren oder nicht? ARUMÆUS (1) berichtet von dem ersten folgendes: Quade re in Comitibus Ratisponensibus 1603. monebat Austriacus Legatus, daß es sich befinde, daß etliche Herren, so unterschiedliche Fürstenthumen, Herrschaften und Regierungen hätten, auch mehr Vota haben wolten, und aber Oesterreich drey unterschiedliche Regierungen und sonst mehrere Fürstenthümer innen hätten, so dem heiligen Reich unterworffen und sie aus bewegenden Ursachen biß anhero sich einer Session gebraucht, so wolten Sie, krafft habenden Befehl, protestiret haben, daß es künfftig dem Hause Oesterreich nicht präiudicirlich, sondern demselben bevorzugen möchte, mehr Vota und Sessiones zu gebrauchen, wie sie dan hiebevorn schriftliche

(1) de Comitibus Cap. 7. n. 134. 135. p. m. 550. seq.

„liche Protestationes übergeben hätten, so
 „sie hiermit repetirten, wie dann auch Ban-
 „ern gleichfalls angezeigt, hätten Ober- und
 „Nieder-Bayern, darinnen vier verschied-
 „liche Regierungen zu befinden, derentwegen
 „sie sich auch mehrer Vota zu gebrauchen
 „hätten, wollen derohalben ihre Nothdurfft
 „per expreßum vorbehalten und nichts be-
 „geben haben, bitten solches zu protocollir-
 „ten. „ Damit stimmt auch überein, was
 BESOLD (1) mit disen Worten berichtet:
 „Als nun Würtemberg alle dergleichen Pro-
 „testationes, „ (daß Mömpelgart sich nicht
 „unmittelbar nach Würtemberg unterschrei-
 „ben solle,) „ insgemein widersprochen und
 „ihr voriges Begehren repetirt, haben die
 „Directores in publico angezeigt, daß die
 „Würtembergische Abgesandte, Råth und
 „Botschaften sich werden zu erinnern wif-
 „sen, was gleich Anfangs des Mömpelgarti-
 „schen Voti halber etliche Stånd sich be-
 „schwert und was auch auf Befehl der Kay-
 „serlichen Assistentz-Råth von ihnen, Di-
 „rectoribus, den Würtembergischen dar-
 „auf wäre angezeigt und fürgehalten worden
 „und da man nochmalen ein sondere Sub-
 „scription von Mömpelgardt wegen haben
 „wotte, daß man solches an gebührenden Or-
 „ten anbringen möge, &c. Und haben inson-
 „derheit

(1) in Thesaur. pract. v. 6. gefürst. Graf. p. m. 300.

„verheit Oesterreich und Bayern sich auch
 „vernehmen lassen, daß, wo man allwegen je
 „dem Stand, von abgesonderter Regierung
 „und Herrschafften wegen, sondere Vota,
 „Sessiones und Subscriptiones geben sol-
 „te, so werden ihre gnädigste Herrschafften
 „solches hinfürter nicht weniger begehren,
 „und sich auch an einigem Voto nicht mehr
 „genügen lassen.“

§. 4.

A. 1608. Von dem Reichs Tag de A. 1608. schreibt
 bei Herr MULLER (1): „Als der S. Co-
 „burgische Gesandte wegen Herzog Johann
 „Casimirs zu Coburg und Herzog Johann
 „Ernst zu Eisenach auf dem Anno 1608. zu
 „Regensburg gehaltenem Reichs Tage, und
 „also nach der zwischen beeden Fürstl. Herren
 „Brüdern vorgegangenen Theilung, die A.
 „1594. den 4. Decembr. geschehen, zwen be-
 „sondere Vollmachten bey der Chur Mann-
 „zischen Canzleyen übergeben und auch zwen
 „besondere Vota abgelegt; so hat bemeldter
 „Gesandter, wie von denen Kayserl. Alli-
 „stentz-Räthen ihme vorgestellet worden,
 „es beschwerete sich der Fürsten Rath, komme
 „auch der Kayserl. Commission befremdlich
 „vor, daß er, wider die Observanz, zwen ver-
 „schiedene Vota gebrauchete, dargegen re-
 „monstriret, es wäre Herzog Johann Ernst
 „ein regierender Fürst in Dero Erb, Landen
 „und

(1) in der Forts. des Staats-Cab. T. I. c. 4. §. 10. p. 60.

„und in dem Chur. und Fürstl. Hause Sach-
 „sen, wie auch bey andern Häusern, Herkom-
 „mens, daß, so oft Erb-Sonderungen und
 „Theilungen vorgegangen, die Vota se-
 „cundum capita numeriret und ponderi-
 „ret worden wären, wie denn dahero Dester-
 „reich ohnlängst in seinem Voto proponiret,
 „daß, weilten drey regierende Herzoge zu De-
 „sterreich wären, sein Votum pro triplici
 „Voto annotiret werden möchte, welchem
 „nach sein gnädigster Herr ja gleichmäßiges
 „Recht haben würde, Er auch überdiß bey
 „drey unterschiedenen Reichs-Tägen Anno
 „1594. 98. und 1603. actus possessorios
 „vor sich hätte, auch in besagtem 1594. Jah-
 „re, in Gegenwart Kayserl. Majest. die Sel-
 „sion in Person eingenommen habe und
 „durch seinen Canzler votiren lassen, auch
 „anjeso von Ihrer Kayserlichen Majestät
 „zwey unterschiedene Ausschreibung, als eines
 „an Herzog Johann Casimiren, das andere
 „an Herzog Johann Ernsten, ergangen.
 „Hierauf haben so wohl die Kayserliche Alli-
 „stenz-Räthe, als die Kayserl. Commission,
 „wie auch der Fürsten Rath sich beruhiget.

S. 5.

Von dem Reichs-Tag de A. 1613. (1) und
 aber gedencket ARUMÆUS (2): Qua pro- A. 1613.

Al 3

pter

(1) Wann anders dieses und das in dem vorherge-
 henden § erzählte nicht einerley ist, wie es scheint.
 (2) l. c.

pter cum in Comitiis Ratisponensibus 1613. Director Austriacus dubitaret, num Sessio & Votum Legato Illustrissimi & Cellissimi Principis & Dn. Dn. Johannis Ernesti Ducis Saxoniae, Domini mei Clementissimi lineae Coburgensis, competere, respondit ille, Principem suum ad Comitia vocatum, mandatum suum in Cancellaria Moguntinenfi admissum esse, sessionem quoque & votum in Comitiis Ratisponensibus 1594. habuisse; ratio, quae Directorem movit, haec fuit, quod Illustrissimus & Cellissimus Princeps & Dn. Dn. Johann. Casimirus, Dux Saxoniae &c. frater eius, Dux itidem, meus Clementissimus, Legatum praesentem haberet votumque jam protulisset.

§. 6.

Der
Grund
der jezige
Stimmen
kan nicht
seyn

ARUMÆUS selber gibe ein gedoppeltes Fundament an, warum einige Fürsten mehrere Vota führen; nemlich er sagt: Quod si duo Principes inter se Ducatus & Dominia sua diviserint & unus quisque regimen in sua parte instituerit, uterque Jus Voti in Comitiis habet. Hernach: Quod si etiam unus Princeps plures Principatus habeat, potest & is, si velit, eorum nomine plura Vota in Comitiis dare, sicuti eius rei exempla in propatulo sunt

sunt.
& non
tor Sa
mitat
Vota
varior

Alle
gar ni
langt
her de
und j
komm
Stim
habe.
ren n
Dise
derer
Land
gier
men
beed
Sa
von
wa
nin
rer
nu
etr
lau

sunt. - - Elector Palatinus, ut Elector & nomine Simmern & Lauteren, Elector Saxonæ, ut Elector & nomine Comitatus Hennebergensis aliique plura Vota habent, sicuti ex Subscriptionibus variorum Recessuum videre est.

§. 7.

Alleine diese machet die Sache ganz und Das je-
gar nicht aus. Dann was das erste anbe, dem Re-
langt, so ist forderist falsch, daß, wann seit, gierenden
her dem Jahr 1582. ein Haus sich getheilet, Herrn ei-
und jede Linie eine eigene Regierung über, ne eigene
kommen hat, selbige dadurch auch Sitz, und Stimme
Stimm. Recht auf Reichs-Tagen erhalten
habe. Man nehme unter verschiedenen ande-
ren nur das Hoch-Fürstliche Haus Anhalt:
Dies theilte sich A. 1604. in vier Linien,
deren jede in ihrem Landes-Antheil die völlige
Landes-Hoheit bekame und eine eigene Re-
gierung anlegte und doch haben alle zusam-
men nur Ein Votum. Nur bey denen
beeden einigen Häusern Brandenburg und
Sachsen-Gotha finden sich Ausnahmen hie-
von, welche ich unten beleuchten werde. Und
was will einer, der ARUMÆI Sätze an-
nimmt, hierauf antworten? Entweder wa-
ren solche Stimmen, welche, nach diser Mei-
nung, ein jeder Regierender Herr bekame,
etwas personelles und dauerten also nur so
lange, als eine solche Regierende Linie währete,
oder

oder aber es wurde eine solche Stimme an das Land verknüpft, also daß, wann gleich die Linie erlosche, dennoch derjenige, so das Land erbt, die Stimme auch fortführen dürfte? Das erste kan nicht überhaupt wahr seyn; dann es werden noch jezo allerley Stimmen in dem Reichs. Fürsten. Rath wegen solcher Linien geführt, welche vorlängst und schon vor 150. Jahren ausgestorben seynd, z. E. die Pfalz. Lauterische, die Baaden. Hochbergische, 2c. Das letztere hingegen ist eben so wenig überhaupt wahr: dann es gibt fast in allen alten Fürstlichen Häusern regierende Linien, deren Herrn in der Unterschrift derer Reichs. Abschiede vor A. 1582. unter denen Ständen des Reichs gedacht wird, in Ansehung welcher Linien jedoch, wann sie vor A. 1582. abgestorben seynd, keine Stimme mehr geführt wird, davon ich mich zum Exempel nur auf das beruffe, was unten bey dem Chur. Hause Bayern, Brandenburg und Anhalt fürkommen wird.

§. 8.

Noch, daß wegen eines jeden besondern Fürstenthums eine eigene Stimme geführt werde.

Beim dem andern Grund, dessen sich A. RUMÆUS bedienet, ist zu erinnern, daß es forderist undeutlich seye: wie er das Wort: Principatus nehme? Verstehet er darunter ein Land, welches ehedessen ein besonderes eigenes Gebiet ausgemacht und eigene Herren gehabt habe, welche Reichs. Fürsten gewesen

wesen
mit de
pflanz
gen S
das Le
sche V
tis ist
von i
appli
daß d
senach
ehede
ne H
se eig
sten.
aber
Stü
zen
men
Titu
zen
den
zog.
so la
scha
men
des
hab
wel
den

wesen seyen, deren Siz, und Stimm, Recht mit dem Land auf dessen Inhabere fortgepflanzet worden, so ist zwar solches bey einigen Stimmen wahr, wie also z. E. Bayern das Leuchten, und Sachsen das Hennebergische Votum führen; alleine von solchen Votis ist hier die Frage nicht und bey denen, wovon ich rede, ist dieser Satz nimmermehr applicabel. Dann wer kan z. E. sagen, daß Lautern, Simmern, Gotha, Coburg, Eisenach, Weimar, Altenburg, Günstau, u. s. f. ehedessen eigene Gebiete gewesen seyen, so eigene Herren von einer eigenen Familie und diese eigene Siz und Stimm im Reichs Fürsten-Rath gehabt haben? Verstehet man aber unter einem solchen Principatu ein Stück Landes, so in der Theilung einer ganzen Provinz einen eigenen Herrn überkommen hat, und etwa hernach abusive eben den Titul auch führet, welcher doch nur dem ganzen Corpori zukommt, (wie z. E. Zwenbrücken und Simmern den Titul als ein Herzog, und Fürstenthum führen, da sie doch, so lange sie eigene Herren gehabt, nur Grafschaften und, nachdem sie an Pfalz gekommen, bloße Stücke und partes integrantes des Chur-Fürstenthums Pfalz ausgemachet haben,) so wäre es wiederum eben der Fall, welcher schon im vorigen S. ist berühret worden, oder wollte man es so nehmen, wie es

Bayern A. 1603. genommen, daß nemlich ein besonder Fürstenthum hieße, was seine eigene zur Regierung dieses Gebietes verordnete Collegia hat, so ist solches abermalen auf keine Weise applicabel. Dann es werden verschiedene Stimmen z. E. wegen Simmern, Lautern, Hochberg, 2c. geführt, allwo doch entweder niemals, oder doch seit Absterben der dasigen regierenden Linien, keine eigene Landes- und Regierungs- Collegia gewesen seynd; hinwiederum hat, wie theils in der Oesterreichischen Anzeige erinnert worden, schon lange her Oesterreich 4. Regierungen zu Wien, Linz, Grätz und Inspruck und Bayern auch vier und doch hat jedes Haus nur ein einiges Votum; Chur-Brandenburg aber wegen seiner Neumärckischen Regierung gar keines, u. s. w. Endlich so mag ich es in einem Verstand aus allen diesen nehmen, wie ich will, so ist doch gar leicht von vielen Fürstl. Häusern zu erweisen, daß sich vor A. 1582. dergleichen Fälle auch bey ihnen ereignet haben und doch keines aus ihnen wegen eines solchen Landes oder Regierung eine besondere Stimme gehabt habe.

§. 9.

Welchen
letzteren
Satz doch
die neue

Die neuere Staats- Rechts- Lehrer, auch die beste, z. E. der sel. STRUVE, (1) bedienen sich ebenfalls alle bloß des letzteren von ARU.

(1) in Corp. Jur. publ. Cap. 23. §. 26. p. m. 338.

ARUMÆO angeführten Grundes, nur mit Staats-
 diesem Behuf, daß nemlich seit einigen Zeit, Rechts-
 ten de singuljs Provinciis oder von allen Lehrer
 Landen, deren vorige Besizere Siz. u. Stim. insgemein
 me, Recht hergebracht, singula Vota ge- annehmen,
 führet werden; sie haben aber dabey nicht ein-
 gesehen, daß dises letztere gar zu dunkel geredet
 seye und daß, wann man es auch gleich auf ei-
 ne oder die andere Art deutlicher machen will,
 sich doch dabey unüberwindliche Schwierig-
 keiten und solche gegründete Zweifel äußeren,
 welche man unmöglich beantworten kan.
 Noch weniger kan einer von ihnen eine gewisse
 Zeit anzeigen, wann die Stimmen, so vorhin
 auf denen Personen gehaffet, an die Lande
 verknüpset worden seyen, außer daß Herr
 STRUVE einige Spuhren aus denen
 Reichs, Abschieden bemercket hat, in welche
 er sich aber doch nicht recht finden können;
 Herrn MULLERS Vorgeben aber, daß disie
 Veränderung wohl ihren Ursprung aus dem
 Westphälischen Friden habe, wiewol auch die
 allzuhäuffige Theilungen ein- und anderer
 Reichs. Fürsten darzu Anlaß mögen gegeben
 haben, ist, so vil dises letztere betrifft, mit nichts
 weder erweislich, noch auch nur wahrschein-
 lich zu machen und seynd die Theilungen um
 die Zeit des Westphälischen Fridens wegen
 des schon in vilen Häusern eingeführt gewes-
 ten Erstgeburts, Rechts nicht einmal mehr
 so

so häufig gewesen, als zuvor und das erste, daß nemlich diese Veränderung ihren Ursprung aus dem Westphälischen Frieden habe, ist offenbar falsch, weil man in denen Reichs. Abschieden von denen Jahren 1594. 1598. 1603. 1613. und 1641. bereits viele, ja die meiste derer noch vorhandenen Exempel findet, daß Ein Herr in dem Reichs. Fürsten. Rath in Ansehung verschiedener Lande auch verschiedene Stimmen geführt habe.

S. 10.

Der Grund der jezigen Stimmen ist die Observanz des Anno 1582. gehaltenen Reichs. Tages.

Ich habe bey diesen Umständen der Sache selber mehrmalen nachgedacht und endlich, nach vieler mühsamer Arbeit, klar gefunden, daß der Grund derer jezigen Stimmen derer alten weltlichen Fürstlichen Häuser ganz ge- wiß in der Observanz des A. 1582. gehaltenen Reichs. Tages zu suchen seye und ein je- des Haus (biß auf etliche gar wenige, von de- nen hernach ein mehreres,) weder mehr, noch weniger Stimmen habe, als es just in diesem einigen Jahre Regierende Linien und Herrn gehabt habe, wie ich nun erweisen werde.

S. 11.

Unter- suchung ob und wie dieses an- schlage bey De- sterreich,

Unter denen hohen Häusern, von denen ich rede, stehet oben an das Erz. Herzogliche Haus Oesterreich, bey welchem ich zwar bekennen muß, daß meine Regel, de Praxi zu reden, nicht anschläget; alleine es wird sich her- nach zeigen, daß jene deswegen nicht verwerf- lich

au-
lich we-
reich n-
Herrn
und U-
dinand
Steyer-
daß die-
oder n-
statt i-
würde
wesen
Oester-
Herrn
und I-
S. 26
zeigt
der H-
schon
denen
seiner
giere
Ist e-
Herr
und
Reich-
Reich-
geda-
dina-
schri-
157

lich werde. A. 1582. nemlich hatte Oesterreich nicht Einen, sondern drey Regierende Herrn, als 1. Kaiser Rudolf II. in Ober- und Unter-Oesterreich, 2. Erz-Herzog Ferdinand in Tyrol und 3. Erz-Herzog Carl in Steyermark, Kärnten und Crain. Dann daß diese beide letztere nicht bloße appanagirte, oder nur mit denen Gefällen einiger Lande anstatt ihres Deputats abgefunden, sondern wirkliche und wahre Regierende Herren gewesen seyen, kan niemand laugnen, wer die Oesterreichische Historie und die von diesem Herrn im Druck vorhandene Acta publica und Diplomata gelesen hat. Ja selbst der S. 26. des Reichs-Abschiedes vom Jahr 1582. zeigt klar, daß Erzherzog Carl ein Regierender Herr gewesen seye. Endlich, so haben wir schon oben vernommen, daß Oesterreich auf denen Reichs-Tagen A. 1603. und 1608. in seinem Voto selbst angeführet, daß drey Regierende Herrn in diesem Hause wären. 2. Ist eben so sicher, daß diese beide letztere Erz-Herzoge auf Reichs-Tagen erschienen seyen und daß ihrer in der Unterschrift derer Reichs-Abschiede NB. unter denen auf dem Reichs-Tagen anwesenden Reichs-Ständen gedacht werde. Dann was Erz-Herzog Ferdinand betrifft, so wird solcher in der Unterschrift des Reichs-Abschiedes vom Jahr 1576. namentlich und zwar nicht etwa als Kay-

Kaiserlicher Commisarius, oder Gewalthaber eines anderen Reichs, Standes, sonderlich für seine eigene Person, angeführt. Mit Erzherzog Carl hat es gleiche Bewandnus; dann seiner wird in dem Reichs Abschied vom Jahr 1582. auf gleiche Weise gedacht. Und da in diesen beiden Reichs Abschieden, neben denen Erzherzogen Ferdinand und Carl, auch noch besondere Gesandten des Hauses Oesterreich fürkommen, so sehen wir, daß auch die Kaiserin Maximilian II. und Rudolf wegen Oesterreichs unter und ob der Ens durch ihre Gesandten erschienen seyen, indeme aus aller Reichs Abschiede Unterschriften bekannt ist, daß, wann ein Stand selbst gegenwärtig gewesen, nicht auch zugleich einiger Gesandten von ihm gedacht wird, auch kein Mensch zweifelt, noch jemals gezweifelt hat, daß denen Besitzern des Erzherzogthums Oesterreich unter und ob der Ens je und allewege Siz und Stimme auf Reichs Tagen gebühret habe. Ferner, nachdem Erzherzog Maximilian A. 1595. seinem Vetter, Erzherzog Ferdinand, in der Regierung derer Tyrolischen Landen gefolget und den Reichs Tag A. 1613. persönlich besucht, wird denselbigen auch als eines eigenen Standes und zwar als Erzherzogens an dem diesen Herren in denen Unterschriften derer Reichs Abschiede zukommenden ganz besonderen Ort gedacht;

gedacht; maßen, daß solches nicht in Ansehung seiner Teutschmeister Würde geschehen, daraus erhellet, weilen hernach seiner, NB. als Administratoris des Hochmeisterthums in Preussen und Meisters Teutschen Ordens 2c. Gesandten unter denen Gesandten derer geistlichen Fürsten besonders Meldung geschiehet, und daß er eben so wenig nur als Bevollmächtigter des Hauses Oesterreich angesehen worden, ist daraus klar, weilen ohne ihn wegen des Hauses (oder derer beeden übrigen Linien) von Oesterreich noch eigene Gesandten angeführet werden. Woher es aber komme, daß Oesterreich dannoch, an statt dreier Votorum, jezo nur ein einiges führe, davon solle unten mit mehrerem gehandelt werden.

§. 12.

2. Das Haus Burgund oder die Spani. Burgund, sche Linie des Hauses Oesterreich hat, wie allezeit, so in gleichem A. 1582. nur Einen regierenden Herrn gehabt, mithin auch von Anfang bis jezo nur Ein Votum geführt.

§. 13.

Das vormahlig. Herzoglich, nun Chur. Bayern. Fürstliche Haus Bayern theilte sich nach dem A. 1508. erfolgten Absterben Herzog Albrechts IV. in dessen zwey Söhnen Wilhelm IV. und Ludwig in zwey Linien zu München und Landshut. So lange nun zwey Regenten

genten waren, so lange hatte auch jeder in Person oder durch Gesandte, (deren zuweilen jeder seine eigene, meistens aber beyde einerley Personen schickte,) Sitz und Stimm auf Reichstagen, wie aus der Unterschrift derer Reichs Abschiede de A. 1521. zu Worms und Nürnberg, 1524. 1525. 1526. zu Speyer, 1529. 1530. 1532. 1541. 1542. zu Speyer und Nürnberg, 1543. und 1544. erhellet. Nachdem aber A. 1545. die Landsbutische Linie erloschen und Bayern seithero beständig unter einem Herrn verblieben ist, mithin A. 1582. auch nur Einen gehabt hat, so hat es auch indeßen nicht weiter, als ein einiges Votum geführt.

S. 14.

Pfalz

Das hohe Haus derer Herren pfalzgrafen giber sonderlich deutliche Spuren an die Hand, daß es um die Stimmen in dem Reichs Fürsten Rath jezo præcise so aussähe, wie es A. 1582. gewesen. Dann dieses hohe Haus führet dormalen fünf Stimmen, nemlich 1. wegen Lautern, 2. wegen Simmern, 3. wegen Neuburg, 4. wegen Zwenbrücken und 4. wegen Beldenz und Lautereck, und just so vil regierende Pfälzische Linien waren A. 1582. Ferner was ins besondere Lautern betrifft, so ist aus der Pfälzischen Historie bekandt, daß der erste eigene Pfalzgraf zu Lautern gewesen ist Johann Casimir, welcher

welch
Chur
und
wiede
ser Ze
A. 1
Pfalz
schrif
Da
159
Stim
tum
Tag
nen
deut
„che
„N
„H
„W
„gr
„La
Z
vor
me
der
Ch
Ch
org
dri
15

welcher es Ao. 1576. nach seines Vaters,
Chur-Fürst Friderichs III. Tod erhalten
und Anno 1592. seinen Stammen schon
wiederum beschloffen hat. Während der di-
ser Zeit ist der einige Reichs-Tag zu Augspurg
A. 1582. gehalten worden, welchen auch
Pfalzgraf Johann Casimir, laut der Unter-
schrift, durch einen Gesandten beschicket hat.
Da nun aber Chur-Pfalz, deme Lautern
1592. heimgefallen, von solcher Zeit an, die-
se Stimme fortgeführt hat, so muß dieses Vo-
tum sich nothwendig von besagtem Reichs-
Tag herschreiben. Wie es dann auch in de-
nen Reichs-Abschiden A. 1594. und 1598.
deutlich heist: „Von wegen - - Frideri-
chen, Pfalzgrafen bey Rhein, des H. Röm.
Reichs Erz-Eruchseßen und Chur-Fürsten,
Herzogen in Bayern, 2c. als Inhabers
wenland Herzog Johann Casimirs, Pfalz-
grafen, (zu Lautern) Fürstenthumb und
Land.“

Zu Simmern seynd eigene Pfalzgrafen
von zerschiedenen Linien gewesen. Erst beka-
me solche Chur-Fürst Ludwigs III. Bru-
der Stephan; als dessen Nachkommen zur
Chur gelangten, gelangte Simmern an
Chur-Fürst Friderichs zwenten Bruder Ge-
org und auf dessen Absterben A. 1569. an den
dritten Richard, welcher auch Anno 1570.
1576. 1582. und 1594. Sitz und Stimme
geführt

geführt hat. Nachdem er aber A. 1598. ohne Erben gestorben, heißt es in der Unterschrift des selbigen Jahres verfaßten Reichs Abschiedes abermalen: „ Von wegen „Friderichen, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Bayern, Chur-Fürsten „ „ „ als Innhabern Herzog Reicharden, Pfalzgrafen „ „ „ bey Rhein, angefallenes Landes, Herzogthums Simmern. „ Und so seynd beyde Stimmen immer fortgeführt worden, bald von Chur. Pfalz selbst, bald von der A. 1610. entstandenen und A. 1673. wieder erloschenen neuesten Stammer und Lauterischen Linie.

3. Neuburg bekame A. 1504. einen eigenen Herrn, nemlich Pfalzgraf Ott. Heinrichen, welcher, nachdem er A. 1556. Chur-Fürst worden, A. 1557. den Reichs. Abschied auch unter denen Fürsten wegen des Fürstenthums Neuburg mit unterschreiben ließ, und weil er schon einmal in dem Besitz dieser Stimme ware, nicht daraus vertrungen werden konnte; alleine, als gleich darauf dieses Fürstenthum an Zwenbrücken fiel, findet man doch keine weitere eigene Stimme wegen Neuburg, weil es damals noch ganz unerhörtes ware, daß Ein weltlicher Fürst im Reichs. Fürsten Rath mehrere Stimmen haben oder in Ansehung verschiedener Lande für eine gedoppelte, 2c. Person angesehen werden könnte. A. 1569. aber erhielt Neuburg wieder

wieder eigene Regenten, welche auch von solcher Zeit an, in specie A. 1582. Siz. und Stimm-Recht auf Reichs-Tagen ausübten und es seithero unverrückt ben behalten haben.

4. Zweybrücken hat auch Pfalzgrafen aus verschiedenen Linien gehabt, von denen ich aber nichts gedencken, sondern nur dieses melden will, daß die speciale von der Neuburgischen Linie getheilte Zweybrückische Linie auch A. 1569. entstanden und A. 1582. einen eigenen Regenten, Johannem, gehabt hat, welcher auch den damaligen Reichs-Tag beschickt, seit solcher Zeit dann dieses Votum in seinem esse verblieben ist.

5. Veldenz endlich und Lauterbach hatte A. 1514. eigene Pfalzgrafen bekommen, von welchen A. 1582. Georg Johann lebte und den Reichs-Tag beschickte und so ist dann auch dieses Votum auf seine Nachkommen fortgepflanget worden, nach deren Ausgang sich wegen der Succession Stritt ereignet hat, während dessen das Veldenzische Votum suspendiret, nunmehr aber, nach bengelegtem Handel, wieder hergestellt worden ist.

Einen Zweifel könnte hiebei dieses erregen, daß A. 1582. nicht nur diese bißhero erzählte, sondern, außer der Chur-Linie, welche hier in keinen Verracht kommt, noch drey andere Pfalzgräfliche Linien, nemlich zu Sulzbach, Hohenstrauß und Birkensfeld im Hohenlorenz

waren; alleine es ist bekannt, daß diese drei nachgebohrne Söhne, krafft des Väterlichen Testaments, damalen als bloße appanagirte Herren anzusehen waren, daher auch keines von ihnen in dem Reichs Abschied gedacht wird. Und also bleibet es dabey, daß Pfalz noch isopræcise so vile Vota führet, als es A. 1582. gehabt.

§. 15.

Sachsen,

Das hohe Haus Sachsen Albertinischer Linie hatte A. 1582. keinen anderen Regierenden Herrn, als den Chur-Fürsten, welcher aber als solcher keine Stimm in dem Reichs-Fürsten-Rath hatte; Daher kommt es nun, daß es auch noch jezo keine allda hat.

Die Ernestinische Linie hingegen führet fünf Vota, nemlich: 1. wegen Weimar, 2. wegen Eisenach, 3. wegen Coburg, 4. wegen Gotha, 5. wegen Altenburg.

1. Die **Weimarische Haupt-Linie** entstand A. 1554. die von der Altenburgischen Linie abgesonderte Weimarische Special-Linie aber erst A. 1573. mithin kan auch dieses Votum nicht älter seyn; es ist auch A. 1582. dieses Stimm-Recht wegen Weimar exercirt und seithero benbehalten worden.

2. Die **Eisenachische Linie** ist A. 1572. angelegt, mithin kan dies Votum auch nicht älter seyn. A. 1582. wurde es würcklich geführt und seithero ist es dabey verblieben, ob-

wol-

wollen ihre noch A. 1608. um deswillen Qua-
stio status movirt worden, weilen A. 1582.
beede Herrn Brüdere, die Stifftere derer Ei-
senach- und Coburgischen Linien, zwar Re-
gierende, aber in Gemeinschaft regierende
Herren gewesen waren.

3. Mit Coburg hat es die Beschaffenheit,
wie mit Eisenach, und

4. mit Altenburg, wie mit Weimar.

Alleine bey Gotha finde ich einen Scrup-
pel, den ich zwar dermahlen nicht auflösen kan,
der aber deswegen mein ganzes Gebäude
durchaus nicht über einen Hauffen wirfft.
Nehmlich A. 1582. waren nur vier regieren-
de Herzoge zu Sachsen Ernestinischer Linie,
deren Vota auch noch heutiges Tages wäh-
ren, zu diesen kommt aber nun noch ein fünft-
tes Gothisches, von deme man A. 1582. nichts
wusste. So vil ist auch richtig, daß das Go-
thische Votum nicht älter ist als der A. 1654.
gehaltene Reichs-Tag. Dann ob zwar wohl
A. 1582. würdlich Herzog Johann Friderich
der II. zu Sachsen-Gotha noch lebte, so wurde
er doch wegen seiner Verhaftung pro civi-
liter mortuo geachtet und hingegen seine
beede Söhne zu Coburg und Eisenach, schon
zuvor gemeldeter massen, zu Siz und Stimme
gelassen, mithin ware in rechtlichem Sinn da-
mals keine Gothaische Linie. Das neue Go-
thaische Hauß aber ist erst durch die A. 1640.
ge-

getroffene brüderliche Theilung entstanden und auf dem A. 1641. gehaltenen Reichs-Tag hatte der fromme Herzog Ernst wegen Gotha noch keine eigene Stimme, sondern es heißt in der Unterschrift deutlich: „Von wegen „Wilhelm, Albrecht und Ernssten, Gebrüder, re, Herzogen zu Sachsen, - - ratione bey, „der Fürstenthümer Weimar und Eisenach.“ Hingegen in dem Reichs-Abschiede A. 1554. findet sich das Erstmal eine Unterschrift wegen des Fürstenthums Gotha. (1) Wie nun dieses zugegangen und warum Gotha damalen und seithero, wider die vorherige Observanz, ein eigen Votum zugestanden worden seye? stehet auf weiterer Erkundigung.

§. 16.

Brandenburg,

Das hohe Haus Brandenburg hatte, sovil die Chur-Linie betrifft, von A. 1535. bis 1571. zwey regierende Herren, nemlich den Chur-Fürsten und einen Markgrafen zu Cüstrin, dieser Letztere führte auch würcklich in dem Reichs-Fürsten-Rath Sitz und Stimme, wie z. E. aus denen Reichs-Abschieden A. 1557. und 1570. zu ersehen ist: alleine nach dessen A. 1571. erfolgten Tode wurde,

(1) Seithero finde ich, daß auch der Herzoglich-Sächsishe Archivarius Herr MÜLLER fernerdet hat, daß das Gothaische Votum A. 1653. erstmals geführt worden seye. Vid. Forts. des Staats-Cabin. Part. I. p. m. 72.

nach damahliger Gewohnheit, seine Stimme nicht weiter fortgeführt, und weil also A. 1582. kein eigener regierender zweyter Marckgraf ware, so muß es die Chur Linie noch entgelten und hat seithero qua Brandenburg kein weiteres Votum im Reichs-Fürsten-Rath.

Was aber das Marckgräfliche Haus in Francken anbelanget, so äußert sich hier auch wiederum etwas irregulaircs. Dann A. 1582. hatten die gesammte Lande nur Einen Herrn, der auch noch A. 1603. nur Ein Votum führte; nach seinem eben dieses Jahr erfolgten Absterben und darauff zwischen seinen Vetteren erfolgter Theilung der Lande aber wurde, laut Reichs Abschiedes vom Jahr 1613. u. s. w. jedem ein eigen Votum gestatet, wie dann noch jezo Bareuth ein eigenes und Dnolzbach ein eigenes führet.

§. 17.

Das hohe Haus Braunschweig führet Braunschweig vier Stimmen in dem Reichs-Fürsten-Rath, schweig, nemlich: 1. wegen Wolfenbüttel, 2. wegen Zell, 3. wegen Grubenhagen und 4. wegen Calenberg, und eben so viel regierende Linien hatte es A. 1582. Dann

1. zu Wolfenbüttel regierte Herzog Julius und ob gleich dessen Nachkommenschaft erloschen, so ist doch seine Stimme von den Vetteren, so ihne geerbet, fortgepflanzt worden.

2. Die Zellische Linie bestunde zwar A. 1582. aus drey Theilen, nemlich aus der Harburgischen, Dannebergischen und Lüneburgischen; alleine der Stifter der Harburgischen Linie Otto hatte sich der Regierung begeben, mithin waren seine Nachkommen, ob sie gleich von der ältern Linie waren, nur als appanagirte Herrn anzusehen, wie dann auch ihrer in keinem Reichs Abschied gedacht wird. Und nachdem Herzog Ernsts zu Zelle älterer regierender Sohn verstorben, machte es der zwernte zu Danneberg auch so und überliesse seinem Bruder zu Lüneburg oder Zelle A. 1569. die Regierung, mithin kame auch diese Linie (so sich aber nach A. 1634. wieder empor geschwungen hat,) damalen in keine Consideration.

3. Grubenhagen hatte A. 1582. auch noch einen Regierenden Herrn, dessen Staat zwar A. 1596. erloschen, das Votum aber stehen geblieben ist. Endlich und

4. Regierete A. 1582. zu Calenberg auch noch Herzog Erich; da nun diser gleich A. 1584. seine Linie beschloffen hat und seithero kein weiterer Herzog zu Br. Calenberg gewesen, diese Stimme aber dannoch bisshero geblieben ist; so haben wir hieran eine deutliche Probe, daß die jezige Stimmen nicht jünger seyn können, als der Reichs Tag vom Jahr 1582. gleichwie wir zuvor bewisen, daß sich ihr Alter nicht höher hinauf erstreckt.

§. 18.

Das Herzogliche Haus **Württemberg** Württem-
berg, bestunde A. 1582. auf zwey regierenden Linien, auf der Stuttgartschen oder eigentlichen Württembergischen und der Mömpelgartischen; so vile Stimmen hatte es also auch damals, wie unter anderen aus dem Reichs-Abschied vom Jahr 1570. zu ersehen und so vile hat es auch behalten, als A. 1593. die eine Linie ausgestorben ist, besizet beede Stimmen auch noch jezo.

§. 19.

Das Hoch-Fürstliche Haus **Hessen** Hessen, A. 1582. vier Regierende Herren, zu Casel, Marburg, Rheinfels und Darmstadt, welche auch auf dem Reichs-Tage alle vier Siz und Stimmen hatten, wie aus der Unterschrift des Reichs-Abschieds zu Augspurg vom Jahr 1567. ingleichem denen Reichs-Abschieden de A. 1570. 1577. und 1582. zu ersehen ist.

A. 1583. starbe die Rheinfelsische und A. 1604. die Marburgische Linie aus; nach deren Absterben ihre Stimmen nicht weiter fortgeführt worden; doch haben in neueren Zeiten die Herrn Landgrafen zu Hessen verlangt, wiederum darein restituiret zu werden, davon unten.

§. 20.

Das Markgräfliche Haus **Baaden** hat Baaden, drey Stimmen, 1. wegen Baaden, 2. wegen Dur,

Durlach und 3. wegen Hochberg; hingegen waren Anno 1582. vier regierende Herrn. Dann 1. zu Baaden regierte Philipp, dessen Vaters Bruders zu Rodemachern Söhne damalen nur appanagirte Herrn waren.

2. Zu Durlach regierte Ernst Friderich.

3. Zu Hochberg Jacob, welche Linie erst nach des Vaters A. 1577. erfolgtem Tode angeleget worden, und A. 1591. schon wiederum erloschen, zuvor und hernach aber keine andere Markgräflisch Baadische Linie zu Hochberg gewesen ist. Da nun aber dieses Votum noch jezo dauert und in jener Zeit kein anderer Reichs. Tag gehalten worden, als der A. 1582. so läset sich daraus abermalen unwiderleglich schließen, daß also der Ursprung dieses Voti nothwendig in der Observanz des A. 1582. gehaltenen Reichs. Tages zu suchen und zu finden seye.

Alleine es wäre 4. damalen auch noch Markgraf Georg Friderich zu Sauffenberg im Leben, welcher zwar ein wenig an Landen besaße, indessen aber dannoch als ein regierender Herr angesehen wurde und auf dem Reichs. Tag Sitz und Stimme hatte, maßfen seiner in der Unterschrift des Reichs. Abschiedes vom Jahr 1582. expresse gedacht wird und doch ist seine Stimme nicht fortgepflanzt worden; davon aber unten.

§. 21.

§. 21.

Das Herzogliche Haus Mecklenburg Mecklen-
burg hatte A. 1582. zwen Regierende Herrn, einen zu Schwerin und einen zu Güstrow und so vil hat es, auch nachdeme die letztere Linie A. 1603. abgestorben ist, Stimmen, außer denen, so es wegen der im Westphälischen Frieden bekommenen secularisirten Hoch-Stifter führet, erhalten.

Zwar möchte man meinen, es wären damals der Regierenden Herrn drey gewesen, weilten der Reichs. Abschied de A. 1576. von Herzog Ulrich 1. für sich und im Nahmen 2. H. Johannis IV. so dann 3. H. Sigmund Augusts unterschriben worden, welche auch A. 1582. noch alle drey gelebt haben; alleine man siehet aus Herzog Johann Albrechts 1. so beeder letzteren Vater gewesen, Testament vom Jahr 1573. §. 5. und 10. daß zwar des jüngeren Sohns Sigmund Augusts in denen Actis publicis von dem ältern mitgedacht werden, in der That selbstn aber der ältere allein Regierender Herr seyn und der zweyte nur die Nutzungen einiger Aemter, ohne die Landes, Fürstliche Obrigkeit, zu seinem Fürstlichen Unterhalt haben sollte, daheroh ihm dann freilich auch keine eigene Stimme auf dem Reichs. Tag zukommen konnte.

§. 22.

Von denen nun ausgestorbenen Herzogen Pom.
zu mern,

zu Pommern lebten zwar A. 1582. fünf Gebrüdere; alleine, Krafft der Theilung, wurden nur Johann Friderich zu Stettin und Ernst Ludwig zu Wolgast für Regierende Herrn geachtet; ihrer desentwegen auch in denen Reichs Abschieden A. 1570. 1576. und 1582. allein gedacht und so vile, nemlich zwien Stimmen werden auch noch jezo im Reichs Fürsten Rath wegen Pommern geführt.

S. 23.

Sachsen
Lauen-
burg,

Ben denen gleichfalls abgestorbenen Herzogen zu Sachsen Lauenburg ware zwar A. 1582. alles voller Unruhe, indeme der jüngere Bruder Franz II. deme der Vater die Regierung abgetreten hatte, den älteren Bruder Magnus ganz davon ausschließen, dieser aber nicht weichen wollte, indeßen bliebe doch jener im Besitz des Landes, ware auch A. 1582. selbst auf dem Reichs Tag gegenwärtig und erhielt sich ben diesem allem gegen seinen Bruder und dessen Sohn, mithin ware nur ein regierender Herr und so hat auch dieses Haus, und nach dessen Absterben die Nachfolger an der Regierung, allezeit nur ein Votum behalten.

S. 24.

Holstein,

Das hohe Herzogliche Haus Holstein beschiedte zwar weder die Reichs Tage A. 1576. noch A. 1582. indeßen bliebe demselben dannoch sein noch A. 1570. ausgeübtes Sitz und Stimme

Stimm. Recht unverruckt und zwar gebüh-
rete ihm eine gedoppelte Stimme, weiln so
vile Regierende Herrn waren, nemlich einer,
so zugleich König in Dännemarc, dessen Bru-
der zu Sonderburg aber nur ein appanagir-
ter Herr ware, so dann einer zu Gottorff u. dise
beede Stimmen werden seithero fortgeführt.

§. 25.

Das damals Herzogliche Haus Savoy, Savoyen;
en beruhete A. 1582. auf Einem Herrn, wel-
cher auch sein Siz. und Stimm. Recht in
eben disem Jahr ausübte und solche einige
Stimm stehet dessen Nachkommen noch jezo
zu, wann sie sich deren bedienen wollen.

§. 26.

Das Haus der Landgrafen zu Leuchten, Leuchten-
berg hatte A. 1582. einen einigen Herrn, berg,
dessen einige Stimme auch dem Hause, und
nach solches Abgang denen Regierungs-
Nachfolgern, verbliben ist.

§. 27.

Das Hoch-Fürstliche Haus Anhalt hatte Anhalt;
ehedessen mehrere Regierende Herrn, welche
folglich auch ihre Stimmen im Reichs-Für-
sten-Rath hatten. Dann z. E. den Reichs-
Abschied de A. 1555. unterschrieben 1. Fürst
Wolf, 2. Fürst Joachim für sich und seine
unmündige Beirern, 3. Carl, 4. Joachim
Ernst und 5. Bernhard. A. 1557. unter-
schriben die vier letztere. A. 1559. alle fünf.
A.

A. 1566. als immittelst drey davon gestorben waren, blieben noch zwey Herrn. Und als A. 1570. auch von disen noch einer starb, behielt der Einige Fürst Joachim Ernst auch nur seine Stimme, welcher er sich A. 1582. bedienete. Seine Söhne theilten sich zwar wiederum in vier Linien; weilen aber das Haus A. 1582. nur Eine Stimme gehabt hatte, so bleibt es auch seithero dabey.

§. 28.

Henneberg,

Der Stamm derer gefürsteten Grafen zu Henneberg gieng noch im Dec. 1582. mit Georg Ersten gänzlich ab; weilen diser aber also noch das in den September eingefallene Ende des Reichs, Tages, auf welchem er Ein Votum geführt, erlebt hatte, so führte er auch auf dem A. 1594. gehaltenen Reichs Tag und nachhero die gesamte Inhabere sothaner gefürsteten Grafschaft die Stimme fort.

§. 29.

Lothringen,

Die Herzoge zu Lothringen waren zwar A. 1582. in verschiedene Linien getheilt, aber nur Eine war die Regierende, so auch die Deutsche Lande alleine besaß und ermelten Reichs Tag beschiedte, daher auch nur Ein Votum auf die Nachkommen fortgepflanzt werden können.

§. 30.

und Aremberg.

Was nun endlich auch das Haus derer damals gefürsteten Grafen, nun aber Herzoge zu

zu Aremberg/ als welche A. 1582. die letzte auf der weltlichen Reichs Fürsten-Band waren, anbelanget, so ware damals, wie noch, ein einziger Regent der gefürsteten Graffschafft Aremberg; mithin es ist ebenfalls seithero bey Einem Voto verbliben.

§. 31.

Und so hoffe ich, lize nunmehr dergestalt, klar an dem Tag, daß die dermalige Stimmen derer alten weltlichen Fürstlichen Häuser auf Reichs-Tagen von dem im Jahr 1582. gehaltenen Reichs-Tag ihren Ursprung haben, daß ich nicht sehe, was erhebliches dagegen könne eingewendet werden. Dann es ist gezeigt worden: 1. daß, außer etlichen wenigen, (von denen bald ein mehreres,) alle alte weltliche Fürstliche Häuser noch jezo eben so vil und nicht mehr oder weniger Stimmen haben, als sie A. 1582. regierende Herrn und Stimmen auf dem Reichs-Tag gehabt. 2. Einige daß verschiedene Stimmen in Ansehung gewisser Linien geführt werden, welche unmittelbar vor dem Reichs-Tag A. 1582. erst entstanden und unmittelbar darauf wieder erloschen seyn, mithin zuvor und hernach keinen eigenen Herrn oder Stimmen gehabt haben, als auf dem A. 1582. gehaltenen Reichs-Tag.

§. 32.

Ich beweise aber meinen Satz ferner auch aus folgenden Gründen: 3. A. 1582. Seit A. 1582. hat und nicht mehr

Schluss:
Die Stimmen seynd eben so, wie A. 1582.

von seynd nie durch eigene Herrn geführt worden, als just A. 1582.

ein jeder
Regieren-
der Herr
auch eine
eigene
Stimme.

und zuvor hatte ein jeder Fürst, der kein ap-
panagirter Herr war, wann auch gleich
sein Antheil Landes noch so wenig aus, und
eintrug, seine eigene Stimme im Reichs-
Fürsten Rath und wann eines Herrn, der
nur Eine Stimme geführt hatte, Lande un-
ter 3. 4. und mehr Söhne getheilet wurden,
so bekame ein jeder, der einen solchen Particul
erhielte, eben so wohl ein eigen Votum, als
sein Erblasser gehabt. Z. E. Landgraf Phi-
lipp zu Hessen hatte Eine Stimm, er theilte
aber seine Lande unter seine 4. Söhne und
zwar so, daß die Theile sehr ungleich waren:
Dann einer bekame 2. Viertel, der zweyte
1. Viertel und der dritte und vierte jeder
1. Achttheil, nichts desto weniger führten sie
vier Vota und der, welchen 1. Achttheil be-
troffen, hatte so gut sein Votum, als der, so
2. Viertel geerbet und bedurfte es sich dis-
falls keiner besonderen Anfrage, noch Bewil-
ligung von dem Kaiser und Reich. (1) Hin-
gegen

(1) In dem eben A. 1582. abgefaßten und von ei-
nem berer Reichs Tagß Sachen wohlverfaher-
nen Autore verfertigten ausführlichen Bericht,
wie es auf Reichs Tagen pflege gehalten zu wer-
den, in GOLDASTI polit. Reichs. Handeln
heißet es Cap. 6. p. m. 931. „Was aber für unter-
schidliche regierende Herren aus einem Haus ge-
bohren seynd, die mögen ihr jeder einen sonder-
baren Gewalthaber ordnen, oder durch einen
samptlich ihr Votum u. Session vertreten lassen,

gegen
lich, n
der R
ein m
men.
Siz
wird,
to; c
Ein

4.
nem
1582
gleich
mach
denen
wohl
Häu
hern
gieren
haben
die s
Exer

gegen seithero bleiben die Vota unveränderlich, wie sie A. 1582. gewesen seynd, wo nicht der Kayser und das Reich ein, oder anderem ein mehreres oder etwas besonderes einräumen. Wann daher jezo ein Land, worauf Sitz und Stimm-Recht haffet, getheilet wird, haben zwar alle Antheil an solchem Voto; alleine alle zusammen haben doch nur Ein Votum.

§. 33.

4. Ist nummehrerweislich, daß bey einem einigen Fürstlichen Hause einer vor A. 1582. verstorbenen Regierenden Linie (der gleichen wir oben zerschiedene nahmhafft gemacht haben,) Stimm fortgepflanzt und denen übrigen Agnaten angewachsen seye; wohl aber findet sich dieses bey allen Fürstlichen Häusern, (außer Hessen und Baaden, davon hernach,) in Ansehung aller dererjenigen Regierenden Linien, welche A. 1582. floriret haben und hernach ausgestorben seynd, davon die Häuser Pfalz, Braunschweig, Baaden, &c. Exempel aufweisen können.

Seit A. 1582. werden die Stimmen der abgestorbenen Linien fortgepflanzt.

§.

§. 34.

„wie jezo in zweyen Reichs-Tägen die Kayf. Maj. sampt dero Gebrüdern, Erz Herzogen zu Oesterreich, gleichwol protestando, gethan, da aber sonst andere Gebrüder und Vetter, so nicht regierende Herrn, sich solches wollten unternehmen und so vil Vota haben, als deren seyen, wird nicht zugelassen.“

§. 34.

Seit A. 1582. hat einem einigen Exempel dargethan werden, oft Ein Herr mehr, rere Stimmen geführt. Endlich so kan auch nimmermehr nur mit daß ein weltliches Mitglied des Reichs, Fürsten, Raths vor dem Jahr 1582. mehr als Eine Stimme darinnen gehbt, oder sich in Ansehung eines ihm angefallenen besondern Landes in dem Reichs Abschied besondern unterschreiben habe; hingegen gleich A. 1594. finden sich dergleichen Exempel von Pfalz, ingleichem von Sachsen bey Henneberg, u. s. w. und nachhero immer mehrere.

§. 35.

Historie Da nun also mein Satz hoffentlich seine gute dieser Ver- te Richtigkeit hat, so ist die weitere Frage: wie änderung. es dann zugegangen und was zu diser in ihrer Folge so wichtigen Sache Gelegenheit gegeben? und ich kan darauf so viel antworten: Daß erstgemeldter maßen die Häuser Pfalz und Sachsen auf dem Reichs Tag zu Regenspurg de A. 1594. wider das bisherige Reichs Herkommen, angefangen haben, sich derjenigen Stimmen zu bedienen, welche die verstorbenen Besizer einer ihnen anerstorbenen Lande vorhin auf Reichs Tagen geführt hatten. Audaces fortuna iuvat; Die andere ließen es geschehen, (ob gar alles ohne Widerspruch abgegangen? davon verdieneten die Acta selbigen Reichs Tages in denen Archiven nachgeschlagen zu werden,) und wann sich sol-

a
folgen
mache

Zu
und a
eine r
nomm
hört, i
Dester
auch n
Neue
protes
daß es
sehn n
phäli
nen S
wohn
werde
thum
ten. (I
auch
Herz
Linier
me ge
dies
gieren
erfol
de sch

(1)

folgendes dergleichen Fall bey ihnen ereignete, machten sie es auch so.

S. 36.

Indessen came doch die Sache nicht gleich und auf einmal so zu Stande, daß man es als eine richtige und ausgemachte Regel angenommen hätte, sondern wir haben oben gehört, daß die Kaiserliche Afsistenz Rätthe und Oesterreich resp. wie zuvor schriftlich, so 1603. auch nebst Bayern, mündlich, als wider eine Neuierung, ad protocollum u. sonst dagegen protestiret haben, woraus wiederum erhellet, daßes also erst um selbige Zeit aufgekomen seyn müsse. Ja so gar noch bey denen Westphälischen Friedens Tractaten wollte es denen Schweden, als eine im Röm. Reich ungewöhnliche Sache, Anfangs nicht verwilliget werden, daß sie wegen des ganken Herzogthums Pommern zwey Stimmen führen sollten. (1) Die Kaiserliche sollen sich dabey auch dieses Grundes gebraucht haben; die Herzoge zu Pommern hätten selbst, als beede Linien zusammen geflossen, nur Eine Stimme geführt; ich kan aber nicht begreifen, wie dieses Stand halte, weilten A. 1613. noch 2. regierende Linien florierten, zur Zeit des darauf erfolgten Reichs-Tages de A. 1641. aber beide schon abgestorben waren und Chur Brandenburg

Welcher doch noch lange widerprochen worden.

E 2

(1) PUFENDORF 707, Suevic, Lib. 19, §. 82.

denburg wegen Pommern: Stettin und wegen Pommern: Wolgast: zwey Vota führete.

§. 37.

Warum

Des Oesterreich zu begreifen, warum einige Häuser jezo wenig nicht so vil ger Stimmen haben, als ihnen nach dem Fuß des Jahres 1582. gebühreten. Dann was habe, als 1. Oesterreich anbelangt, so verstunde dieses ihm nach sein Recht und daß es eben so handeln könnte dem Fuß wie andere, gar wohl, welches man daraus er de A. 1582 gebühren? siehet, weil es A. 1576. und 1582. als es wegen dreier Herren nur Ein Votum führen ließe, protestirte, daß ihm solches unpräjudicial seyn sollte, in gleichen A. 1603. schriftlich und mündlich protestirte, daß, wo ein jeder Regierender Herr eine eigene Stimme haben wolte, es sich ebenfalls seine 3. Stimmen bestens ad Protocollum vorbehielte; ja A. 1608. verlangte es ausdrücklich das abgelegte Oesterreichische Votum als ein dreifaches, in Ansehung der dreien Regierenden Oesterreichischen Herren, anzusehen. Daß es aber die Sache nicht weiter pousirt, ist ohne Zweifel aus dem bereits angezeigten Grund geschehen, weil nemlich Oesterreich noch lange hernach dieses Principium selber angefochten und sich noch immer bemühet hat, es zu unterdrücken.

§. 38.

Warum
Hessen?

In dem Hessischen Hause begab sich das Aussterben der Rheinfelsischen Linie schon A. 1583.

1583. da es Hessen noch nicht einfallen konnte, daß Pfalz und Sachsen A. 1594. etwas neues aufbringen würden. Die Marburgische Linie erlosche A. 1604. da ebenfalls noch starck darüber gestritten wurde: ob dergleichen Fortführung der Stimm einer ausgestorbenen Linie eine Rechts, Befugnis, oder vil mehr eine Neuerung seye? Und über dieses lagen die beede Linien Casel und Darmst. wegen diser Erbschafft mit einander biß auf den Westphälischen Frieden im Streit, das Votum ware also ohnehin suspendirt und konnte weder von dem einen noch andern Theil behauptet werden. Ob sich aber dieses Hochfürstl. Haus nicht wenigstens A. 1653 gereget? stehet dahin; wenigstens ist es in neueren Zeiten geschehen.

S. 39.

Endlich Baaden anbelangend, so starbe Warum die Hochbergische Linie ebenfalls schon A. Baaden? 1591. aus, da der Anfang mit diser Neuerung in Stimm. Sachen noch nicht gemacht ware und also ließe es Baaden auch nachhero gut seyn.

S. 40.

Ubrigens haben disem allem nach sämtlicher, sonderliche drey Fürstliche Häuser allerdings Ursach, lich Desterreich, königreich, Fürsten des Ruffes de A. 1582. geniesßen, sie Recht nicht geringer gehalten werden. Oder, wo noch jezo es herfür suchen.

E 3

Dise Häuser, sonderlich Desterreich, königreich, Fürsten des Ruffes de A. 1582. geniesßen, sie Recht nicht geringer gehalten werden. Oder, wo noch jezo es herfür suchen.

es mit dem Hefen, Rheinfels, und Baden-
 Sausenbergischen Voto einigen Anstand hät-
 te, weil sich diese Fälle zu einer Zeit ereignen ha-
 ben, da sich noch niemand dergleichen Rechts
 angem. set hat und der Fuß de A. 1582. noch
 nicht angefangen hatte, eine Norm derer fol-
 genden Zeiten abzugeben, so sehe ich doch nicht,
 was gegen das Marburgische Votum sonder-
 lich könnte gesagt werden, da das Hessische
 Recht wenigstens A. 1653. noch in salvo ge-
 wesen ist, zu welcher Zeit eine bereits durchgän-
 gig angenommene Regel wäre, daß nach Ab-
 sterben einer Linie, welche Siz und Stimme
 gehabt, solche auf die Landes-Nachfolger ver-
 fällt würde. Am allerwenigsten aber schei-
 net etwas erhebliches gegen das zweyte und
 dritte Oesterreichische Votum aufgebracht
 werden zu können, da dieses hohe Haus zwar,
 aus erheblichen Ursachen, (wie es sich erklä-
 ret,) sich mit Einer Stimme begnügt, jedoch
 sein Recht zu denen beeden übrigen sich ohne
 Widerspruch der anderen Stände tempe-
 stive ad Protocollum reserviret hat und
 also eine pure res meræ facultatis gewesen
 ist, ob es sich seines Rechtes bedienen wollen
 oder nicht?

S. 41.

Einwurf Man kan zwar dagegen einwenden: die
 wird be- Sache habe sich nunmehr verjähret und diese
 antwortet. hohe Häuser hätten sich durch so langes Stillschwei-

schne
 aller
 ten d
 Alle
 veru
 uner
 sein
 vor
 gen
 ben
 Rei
 wele
 verl
 Jak
 und
 sein
 wur
 dern
 wen
 dise
 und
 dist
 ben
 ten
 lan
 cher
 S
 dise
 Zei
 leg

schweigen desjenigen Rechtes, so ihnen sonst allerdings zugestanden hätte, wo sie sich in Zeiten darum gemeldet haben würden, begeben. Alleine der Grund, worauf diser Einwurff ruhet, ist theils in facto, theils in Jure unerfindlich. Dann Oesterreich hat sich sein Recht mehrmalen ad Protocollum vorbehalten und also kan man ja nicht sagen, es habe sich denselben stillschweigend begeben. So dann ist kein Reichs-Gesetz noch Reichs-Herkommen vorhanden, daß und in welcher Zeit Siz. und Stimm-Recht non usu verlohren gehe. Böhmen ware vile 100. Jahre nicht auf Reichs-Tagen erschienen und doch hiesse es A. 1708. es seye befugt, sich seines alten Rechtes wieder zu bedienen und es wurde nicht als eine neue Introductio, sondern als eine Readmissio angesehen. Allerwenigstens kan niemand laugnen, daß die 3. hohe Häuser, sonderlich Oesterreich und Heßen, fürnehmlich aber Oesterreich, disfalls ungleich mehreren Grund für sich haben, als alle andere Reichs-Stände, so zu alten Stimmen readmittiret zu werden verlangen, geschweige die neuen Stimmen suchen. Ubrigens aber erfordert die Deutsche Staats-Verfassung freilich, d. s. weilend doch diese Stimmen einmal aus dem Aufruff-Zettel gekommen seynd, daß das Fürstliche Collegium in die Readmission bewilligen müsse und

und es nicht angehe, diese Stimmen de facto wiederum zu ergreifen.

§. 42.

Einfluß dieses Satzes in die Materie der suchenden neuen Stimmen.

Ferner kan man nunmehr weit solidere principia und Schlüsse in Ansehung dererjenigen fassen, welche verlangen, zu alten Reichs-Stimmen, die ihre Geschlechts- oder Regierungs-Vorfahren geführt haben sollen, wiederum zugelassen zu werden, nemlich: von Rechtswegen kan nach dem jezigen Fuß, außer denen besagten drey Häusern, keines eine solche alte Stimme verlangen, weiln vor A. 1582. bey Abgang nicht nur einer Linie, sondern auch eines ganzen Hauses, dessen Stimme platterdings erloschen und dem Reich heimgefallen ist, wie man an dem Exempel derer Burggrafen zu Meissen sehen kan und weiter zurück an anderen hohen Häusern, deren jedes eine eigene, nach ihrer Vereinigung aber beede zusammen nur Eine Stimme hatten.

§. 43.

Wie die Häuser anzusehen, so mehr Stimmen haben als A. 1582.

So vil aber diejenige beede alte Fürstliche Häuser betrifft, welche jezo eine Stimme mehr haben, als ihnen nach dem Fuß de A. 1582. zukamen, diese haben deswegen, da sie sich schon in so langem Besiz befinden und sonderlich Brandenburg zu einer solchen Zeit darzu kamme, da noch nicht festgestellt ware, daß einer Seits künfftig bey Absterben einer Linie deren

Stimme

Stimm bleiben, hingegen bey künftigen weiteren Theilungen die Stimmen nicht vermehret werden sollten, nichts zu befahren, um so weniger, als ja dem Kayser und Reich frey stehet, einem alten Haus eben so wohl mehrere, als anderen Häusern neue, Stimmen zu geben und zwar so wohl ausdrücklich als stillschweigend und auf eine solenne oder nicht solenne Weise.

S. 44.

Ubrigens haben durch diese Veränderung Einige die einzelne Fürstliche Häuser zum theil gewonnen und mehr Stimmen, und zwar auf beständig, erhalten, als sie vorhin gehabt, oder nach denen alten principis jezo haben können; andere hingegen haben dabey verlohren und da sie oft oder meistens ebenfalls etliche oder vile Regierende Linien und diese Herrn alle Sitz, und Stimm, Recht gehabt, haben sie nun Eine oder zwey Stimmen, wann der Linien auch noch so vil wären.

S. 45.

Nachdeme auch also nun nicht mehr die Stimmen derer ganzen Häuser, sondern derer einzelnen Potanten, gezählet werden, folglich theils Häuser nur in Ansehung so vieler einzelnen Linien 3. 4. und 5. Stimmen haben, so ist dadurch allerdings eine manchen, zumalen mächtigen, Häusern sehr nachtheilige und ungemein disproportionirte Art, die Con-

E 5

Einige Häuser haben bey dieser Veränderung gewonnen, andere verlohren.

Durch diese Veränderung ist die Disproportion zwischen denen weltlichen Fürstlichen Häusern sehr vermehret.

clusa zu formiren, eingeführet worden; dann an statt es vorhin schon disproportionirt ware, daß die Stimm eines Hauses, so etwa 100. Gulden in simplio zum Reich steuert, eben so vil gelten sollte, als die Stimme eines Hauses, so 2000. in simplio steuert und nach Proportion dises Matricular-Anschlages, ja im Grund der Wahrheit, 20mal mächtiger ist, als jenes, so fället nun vollends alle Proportion hinweg, wann dises Eine Stimm haben solle und jenes 2. oder 3. wodurch die Proportion abermalen um 2. oder 3mal verringert wird und nach der Billigkeit ein dergleichen mächtiges Haus 60. an statt Einer Stimmen gegen jenem haben sollte.

S. 46.

Und die ganze Staats-Versaffung des Fürstlichen Collegii sehr verändert worden.

Endlich so hat dise Sache auch einen sehr starken Einfluß in die Staats-Versaffung des ganzen Fürstlichen Collegii, qua corporis: Dann 1. vorhin hatte ein jeder Regierender Herr eine Stimme; nun nimmer. 2. Vorhin erlosche die Stimme, wann die Person, oder Linie, oder Haus, so es führete, abstarb; nun nimmer. 3. Vorhin konnte Ein Herr, er mochte so mächtig seyn, als er wollte, doch nicht mehr als Eine Stimme haben; nun ist aber auch dises geändert. 4. Vorhin waren die Stimmen im Reich Fürsten, Rath sehr veränderlich und ihr bald mehr bald weniger, nachdeme nemlich oder

oder
Häu
de Lin
ben;
bestän

Stin
Häu
fortu
ist es
die E
sich
Fuß
Casi
run
es an
Wo
152
Rei
es is
gleic
Rei
laße
doch

oder wenig Theilungen in denen Fürstlichen Häusern vorgiengen und also neue Regierungen Linien entstanden, oder auch alte ausstarben; hingegen jezo bleiben die Stimmen beständig in einerley Anzahl.

§. 47.

Schließlichen ist der heutige Zustand der Stimmen derer alt weltlichen Fürstlichen Häuser also in der That einem bloßen Casui fortuito zuzuschreiben. Dann A. 1582. ist es niemand in den Sinn gekommen, daß die Stimmen in dem Reichs Fürsten Rath sich fürthun beständig nach dem damaligen Fuß regliren sollten; dergleichen durch bloße Casus fortuitos veranlaßte wichtige Veränderungen in der Deutschen Staats-Versaffung es auch sonst noch mehrere gibet. Z. E. die Wormsische Reichs-Matricul vom Jahr 1521. ist nicht à dessein als eine beständige Reichs-Matricul abgefaßt worden, sondern es ist so von ungefähr geschehen, daß sie dergleichen geworden. Ben Anfang des jezigen Reichs Tages hat sich niemand traumen lassen, daß er nimmer aufhören würde und doch hat es sich casu also zugetragen; u. s. w.

Es ist ein bloßer Casus fortuitus, daß die Observanz des Reichs Tages de A. 1582. ein Modell aller folgenden worden ist.